

Leitfaden Zürich

Finanzierung von
Nachteilsausgleichen im
obligatorischen Schulsport



Wer trägt die finanziellen Mehrkosten?

Besonderer Unterstützungsbedarf kann teuer sein. Die Finanzierung im Kanton Zürich ist klar geregelt, damit die Förderung nicht an privaten Mitteln scheitert:

- **Verantwortung der Wohngemeinde:** Die Schulpflege der Wohngemeinde ist für die Bereitstellung des Bildungsangebots verantwortlich. Sie trägt die Kosten für die integrative Förderung (IF), Therapien und Schulbegleitungen.
Geregelt im Volksschulgesetz (VSG) Kanton Zürich. Wichtige Paragraphen:
 - § 3 (Förderung): Recht auf einen Unterricht, der den Fähigkeiten entspricht.
 - § 11 (Unentgeltlichkeit): Der Unterricht am Schulort ist unentgeltlich.
 - § 34 (Besondere pädagogische Bedürfnisse): Anspruch auf Unterstützung bei Behinderungen oder Lernschwierigkeiten.
 - § 65 (Kostenverteilung): Regelt die Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden.
- **Sonderschulung (verstärkte Massnahmen):** Wenn eine Sonderschulung (integriert in der Regelschule oder in einer Sonderschule) notwendig ist, werden die Kosten zwischen der Wohngemeinde und dem Kanton aufgeteilt.
Thema Sonderschulung: [zh.ch - Sonderschulung im Kanton Zürich](https://www.zh.ch/de/sonderschulung)
- **Keine Kosten für Eltern:** Für die notwendigen pädagogischen und therapeutischen Massnahmen sowie den Transport zur Sonderschule entstehen für die Eltern keine zusätzlichen Kosten.
- **Ausnahme – Verpflegung/Betreuung:** Lediglich für Leistungen, die über den Unterricht hinausgehen (z. B. Mittagstisch oder Internatskosten bei Sonderschulen), kann von den Eltern ein angemessener Beitrag an die Verpflegungskosten verlangt werden, der sich meist an den Kosten orientiert, die auch zu Hause anfallen würden.

Geregelt in der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo).
Wichtige Paragraphen:

- § 21 (Verpflegungsbeitrag): Hier ist vermerkt, dass die Wohngemeinde von den Eltern einen Beitrag für das Mittagessen (auswärtige Verpflegung) verlangen darf.

Vorgehen

01 Bedarf erkennen & Gespräch suchen

Die Initiative kann von den Eltern oder von der Lehrperson ausgehen.

- **Beobachtung:** Man merkt, dass ein Kind im Bereich Lernen (z. B. Lesen/Rechnen), im Sozialverhalten oder aufgrund einer Beeinträchtigung (körperlich, geistig, Sinnesorgane) zusätzliche Unterstützung benötigt.
- **Kontakt:** Bei Klärungsbedarf ist zunächst das Gespräch mit der zuständigen Klassenlehrperson zu suchen. Diese dient als erste Instanz für eine gemeinsame Lagebeurteilung und die Festlegung der nächsten Schritte.

02 Schulisches Standortgespräch (SSG)

Das schulische Standortgespräch bildet die Grundlage für weitere Massnahmen.

- **Teilnehmer:** Eltern, Lehrperson, evtl. Schulische Heilpädagogen (SHP) oder Schulleitung.
- **Inhalt:** Gemeinsam wird besprochen, wo die Stärken und Schwierigkeiten des Kindes liegen, welche Ziele erreicht werden sollen.
- **Vorbereitung:** In der Regel erhält man vorab Formulare von der Lehrperson, um die Sicht der Dinge festzuhalten.
- **Ziel:** Es wird geklärt, ob zusätzliche Unterstützungsmassnahmen notwendig sind und welche Schritte eingeleitet werden sollen.

03 Festlegen von Fördermassnahmen (Regelschule)

Oft reichen niederschwellige Massnahmen innerhalb der Regelschule aus:

- **Integrative Förderung (IF):** Unterstützung durch eine Heilpädagogin in der Klasse.
- **Therapien:** wie z.B. Psychomotorik
- **Anpassung der Lernziele:** Wenn ein Kind die regulären Ziele nicht erreichen kann (individuelle Lernziele, ILZ).

04 Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes (SPD)

Wenn die Massnahmen der Regelschule nicht ausreichen oder Unklarheit über die Diagnose besteht:

- **Abklärung:** Der Schulpsychologische Dienst (SPD) oder eine zuständige Fachstelle führt ein standardisiertes Abklärungsverfahren (SAV) durch.
- **Ziel der Abklärung:** Es wird geprüft, ob ein anerkannter besonderer Bildungsbedarf und zusätzliche sonderpädagogische Massnahmen notwendig sind.
- **Empfehlung:** Die Fachstelle formuliert eine Empfehlung bezüglich notwendiger sonderpädagogischer Unterstützung oder Sonderschulung.

05 Entscheidung über Sonderschulung

Sollte eine Sonderschulung nötig sein, gibt es zwei Wege:

1. **Integrative Sonderschulung (ISR/ISS):** Das Kind bleibt in der Regelklasse, erhält aber intensive Unterstützung durch Fachpersonen einer Sonderschule (behinderungsspezifisch).
2. **Separative Sonderschulung (SeS):** Das Kind besucht eine spezialisierte Sonderschule (Tagesschule oder Heim).



Wichtig: Die Schulpflege der Gemeinde entscheidet offiziell über die Zuweisung, basierend auf der Empfehlung des SPD und nach Anhörung der Eltern.

06 Umsetzung und Überprüfung

- **Individuelle Förderplanung:** Die beteiligten Fachpersonen erstellen gemeinsam mit Eltern und Schule einen individuellen Förderplan.
- **Planung von Schulanlässen:** Vor Sportlagern oder besonderen Veranstaltungen wird gemeinsam festgelegt, welche Unterstützungsangebote notwendig sind.
- **Verhältnismässigkeit:** Die geplanten Massnahmen sollen angemessen, umsetzbar und auf das Wohl des Kindes abgestimmt sein. Falls eine Teilnahme trotz Unterstützung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden alternative Angebote geprüft.
- **Regelmässige Überprüfung:** Die Massnahmen werden in regelmässigen Standortgesprächen überprüft und bei Bedarf angepasst.

Mehr Informationen



[Besonderer Bildungsbedarf \(Übersichtsseite\)](#)